

Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

Vorblatt

A. Zielsetzung

Im Zusammenhang mit dem Restrukturierungsprojekt Baden-Württemberg (RePro BW) wird auch das Haushaltsmanagementsystem des Landes neu ausgerichtet, um sowohl fachlich als auch technisch den Anforderungen der Zukunft zu entsprechen. Die Verwaltung des Landes wird dadurch in die Lage versetzt, flexibel auf sich ändernde Anforderungen an das Rechnungswesen und andere betriebswirtschaftliche Prozesse zu reagieren. Arbeitsabläufe werden vereinfacht und beschleunigt. Dazu soll unter anderem eine zentrale, SAP-basierte Geschäftspartnerverwaltung eingerichtet werden, bei der Stammsätze mithilfe einer zentralen Service-Stelle zentral gespeichert und so von den öffentlichen Stellen des Landes im Bedarfsfall verarbeitet werden können. Die Aufgaben dieser Service-Stelle sollen dabei mit Produktivsetzung des neuen SAP-Systems ab dem 1. Januar 2022 von der Landesoberkasse Baden-Württemberg (LOK) übernommen werden. Die zuständigen Beschäftigten der LOK erhalten dann Zugriff auf alle Daten im Geschäftspartnerkonto. § 34a Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) soll die dafür notwendige Rechtsgrundlage im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und e in Verbindung mit Absatz 4 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) schaffen. Zugleich soll damit eine Ermächtigungsgrundlage für das Finanzministerium normiert werden, die nähere Ausgestaltung der Prozesse der zentralen Geschäftspartnerdatenverwaltung durch Rechtsverordnung regeln zu können.

B. Wesentlicher Inhalt

§ 34a LHO bildet die Rechtsgrundlage für die öffentlichen Stellen des Landes Baden-Württemberg, personenbezogene Daten von Geschäftspartnern zu verarbeiten, sofern dies im Rahmen der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, der Abwicklung der Buchführung, des Zahlungsverkehrs, der Rechnungslegung, des Mahnwesens, der Beitreibung von Forderungen und zur Sicherstellung der Revisionssicherheit erforderlich ist. Zudem wird die Zuständigkeit der LOK als zentrale Service-Stelle für öffentliche Stellen des Landes festgelegt. Die LOK legt die zentrale Geschäftspartnerdatei an, unterhält und pflegt sie. Überdies übermittelt sie auf Anfrage einer öffentlichen Stelle die erforderliche Ge-

schäftspartnerdatei. Dabei ist die LOK auch befugt, diese Aufgabe mittels eines automatisierten Verfahrens zu erfüllen. Darüber hinaus dient § 34a LHO als Ermächtigungsgrundlage für das Finanzministerium, die näheren Einzelheiten, beispielsweise hinsichtlich der Art und des Umfangs der zu verarbeitenden Daten, in einer Rechtsverordnung regeln zu können.

C. Alternativen

Die Geschäftspartnerverwaltung könnte wie bisher vollumfänglich dezentral abgewickelt werden. Da allerdings die Anforderungen an die Datensicherheit zunehmend steigen, ist eine zentrale Geschäftspartnerdatenverwaltung aus haushaltsrechtlicher Sicht geboten. Außerdem ist zugleich eine signifikante Verbesserung der Datenqualität sowie eine Optimierung der Verwaltungsprozesse zu erwarten.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die Einführung des § 34a LHO ist mit keinen unmittelbaren Kosten für die öffentliche Hand verbunden. Kosten entstehen jedoch durch die Einrichtung der zentralen Geschäftspartnerdatenverwaltung an sich.

E. Erfüllungsaufwand

In der Verwaltung fällt fortlaufender Erfüllungsaufwand im Geschäftsbereich des Finanzministeriums bei der LOK und im Geschäftsbereich des Innenministeriums bei der Landesbehörde IT Baden-Württemberg (BITBW) an. Der Aufwand ist insbesondere abhängig von der zu verarbeitenden Datenmenge. Weiterer Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

F. Nachhaltigkeitscheck

Durch die Einführung des § 34a LHO sind weder in ökonomischer, ökologischer noch sozialer Hinsicht negative Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung zu erwarten. Vielmehr wird eine effizientere Ressourcennutzung ermöglicht.

G. Sonstige Kosten für Private

Sonstige Kosten für Private sind nicht ersichtlich.

Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

Vom

Artikel 1

Nach § 34 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GBl. S. 593) geändert worden ist, wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

Verarbeitung von Geschäftspartnerdaten

(1) Behörden und sonstige Stellen des Landes (öffentliche Stellen) sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Geschäftspartnern (Geschäftspartnerdaten) berechtigt, soweit dies für Zwecke der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, der Abwicklung der Buchführung, des Zahlungsverkehrs, der Rechnungslegung, des Mahnwesens, der Beitreibung von Forderungen und zur Sicherstellung der Revisionssicherheit erforderlich ist.

(2) Die Landesoberkasse Baden-Württemberg unterhält in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortung eine zentrale elektronische Geschäftspartnerdatei. Sie kann anderen Behörden und öffentlichen Stellen des Landes Geschäftspartnerdaten aus der Geschäftspartnerdatei übermitteln, soweit dies zur Erfüllung deren Aufgaben nach Satz 1 erforderlich ist. Hierzu kann sie ein automatisiertes Verfahren einrichten, das die Übermittlung der Geschäftspartnerdaten durch Abruf ermöglicht. Die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs beurteilt sich nach den für die Erhebung und Übermittlung geltenden Vorschriften. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die Stelle, an die übermittelt wird. Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes dürfen der Landesoberkasse Baden-Württemberg zur Pflege der Geschäftspartnerdatei Geschäftspartnerdaten übermitteln.

(3) Das Nähere regelt das Finanzministerium durch Rechtsverordnung. Im Übrigen finden die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien

Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und das Landesdatenschutzgesetz Anwendung.”

Artikel 2

Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

EMT WURF

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Im Zuge der notwendigen Erneuerung des bestehenden kameralen Haushaltsmanagementsystems aufgrund auslaufender Herstellerunterstützung des bisherigen Kassenverfahrens bei der LOK sowie der derzeit eingesetzten SAP-Software bis Ende des Jahres 2021 soll das Kassenverfahren vollständig in die SAP-Systemlandschaft integriert und über SAP-Standardprozesse abgebildet werden. Um einen möglichst großen Mehrwert für das Land zu erreichen, soll dies im Rahmen des Restrukturierungsprojekts Baden-Württemberg (RePro BW) umgesetzt werden. Das Land wird dadurch in die Lage versetzt, flexibel auf sich ändernde Anforderungen an das Rechnungswesen und weitere betriebswirtschaftliche Prozesse zu reagieren. Hierzu gehören beispielsweise die Unterstützung der medienbruchfreien Verarbeitung sogenannter eRechnungen oder die grundsätzliche Herstellung der Doppikfähigkeit im Rechnungswesen.

In diesem Zusammenhang soll auch eine zentrale Geschäftspartnerverwaltung im SAP-System eingeführt werden, bei der durch eine zentrale Speicherung der Daten der Geschäftspartner eine behördenübergreifende Nutzung dieser ermöglicht wird. Derzeit werden die Debitoren- und Kreditorenstammdaten in jeder einzelnen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle des Landes dezentral angelegt. Künftig sollen die einzelnen Dienststellen Neuanlagen oder Änderungen der Geschäftspartnerdaten nur noch anstoßen, die Pflege, Unterhaltung und Übermittlung der Daten an sich soll dagegen durch eine zentrale Service-Stelle erfolgen.

Die Aufgaben der zentralen Geschäftspartner-Service-Stelle sollen mit Produktivsetzung des neuen SAP-Systems ab dem 1. Januar 2022 von der LOK im Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen übernommen werden. Die zuständigen Beschäftigten der LOK erhalten dann Zugriff auf alle Daten im Geschäftspartnerkonto.

Durch den vorgesehenen organisatorischen und technischen Ablauf wird auch dem in den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) seit 1. Januar 2019 vorgeschriebenen systemtechnisch abzubildenden Vier-Augen-Prinzip für das Anlegen und für die Verwaltung von zahlungsrelevanten Stammdaten bei elektronischen Anordnungsprozessen Rechnung getragen (Nummer 1.2 in Verbindung mit Nummer 6.3 der Anlage 2 zu VV-LHO

Nummer 1.4 zu §§ 70 - 79 LHO – Bestimmungen zum Einsatz von IT Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen).

Von der Erfassung nach dem beschriebenen Verfahren ausgenommen sind allerdings besonders schützenswerte Geschäftspartner des Landesamtes für Verfassungsschutz und in bestimmten Bereichen der Polizei (sogenannte verdeckte Bereiche) sowie bestimmte Geschäftspartner bei Fachverfahren, die aufgrund technischer oder fachlicher Besonderheiten und mit Zustimmung des Finanzministeriums lediglich Einmaldaten verwenden. Diese Geschäftspartner werden innerhalb der jeweiligen Dienststelle unter Beachtung des systemtechnisch abzubildenden Vier-Augen-Prinzips in SAP eingerichtet und von dort gepflegt. Die zentrale Geschäftspartner-Service-Stelle ist bei der Verwaltung dieser Geschäftspartnerdaten nicht beteiligt.

Damit die Verarbeitung der personenbezogenen Geschäftspartnerdaten wie im vorgesehenen Prozess aber auch rechtlich zulässig ist, muss eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage vorliegen, die mit dem neuen § 34a LHO geschaffen werden soll. Darüber hinaus müssen für eine sachgerechte und datenschutzkonforme Verarbeitung der personenbezogenen Daten indes weitere Regelungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des § 34a LHO getroffen werden. Daher normiert dieser zugleich eine Ermächtigung für das Finanzministerium, die notwendigen Regelungen durch Rechtsverordnung zu erlassen.

II. Inhalt

§ 34a LHO bildet die Rechtsgrundlage für die öffentlichen Stellen des Landes Baden-Württemberg, personenbezogene Daten von Geschäftspartnern zu verarbeiten, sofern dies im Rahmen der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, der Abwicklung der Buchführung, des Zahlungsverkehrs, der Rechnungslegung, des Mahnwesens, der Beitreibung von Forderungen und zur Sicherstellung der Revisionssicherheit erforderlich ist. Zudem wird die Zuständigkeit der LOK als zentrale Service-Stelle für andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes mit eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit festgelegt. Die LOK legt die zentrale Geschäftspartnerdatei an, unterhält und pflegt sie. Überdies übermittelt sie auf Anfrage einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle die erforderliche Geschäftspartnerdatei. Dabei ist die LOK auch befugt, diese Aufgabe mittels eines automatisierten Verfahrens zu erfüllen. Darüber hinaus dient § 34a LHO als Ermächtigungsgrundlage für das Finanzministerium, die näheren Einzelheiten in einer Rechtsverordnung regeln zu können.

III. Alternativen

Die Einführung einer Geschäftspartnerdatenverwaltung muss datenschutzrechtlich auf einer Erlaubnisnorm beruhen, weshalb die Normierung des § 34a LHO zu diesem Zweck notwendig ist. Die Geschäftspartnerverwaltung selbst könnte wie bisher vollumfänglich dezentral abgewickelt werden. Da allerdings die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit zunehmen (zum Beispiel durch die Einführung eines Vier-Augen-Prinzips bei der Verwaltung zahlungsrelevanter Stammdaten), würde sich ohne die geplante Zentralisierung ein erheblicher Mehraufwand in der Landesverwaltung ergeben. Somit ist eine zentrale Geschäftspartnerdatenverwaltung nicht nur aus technischer und haushaltsrechtlicher Sicht, sondern auch im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Kassensicherheit geboten. Außerdem ist zugleich eine signifikante Verbesserung der Datenqualität sowie eine Optimierung der Verwaltungsprozesse zu erwarten.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung des § 34a LHO ist mit keinen unmittelbaren Kosten für das Land oder die Kommunen verbunden.

Diese gesetzliche Regelung ist unabdingbare Folge der Entscheidung für die Einführung der zentralen Geschäftspartnerverwaltung und der Entscheidung über den einheitlichen Einsatz der SAP-Software in der Landesverwaltung. Die Kosten für die Einrichtung der Geschäftspartnerverwaltung in SAP selbst entstehen unabhängig davon, ob eine zentrale oder eine dezentrale Abwicklung erfolgt.

Die finanziellen Auswirkungen, die durch die neue gesetzliche Regelung entstehen, sind daher in den Gesamtkosten von RePro BW berücksichtigt und aufgrund der im Verhältnis untergeordneten Bedeutung nicht getrennt bezifferbar. Die Gesamtkosten waren bereits Gegenstand der Kabinettsvorlage bezüglich RePro BW vom 26. April 2020. Auf eine nähere bzw. wiederholte Darstellung der finanziellen Auswirkungen für das Land wird deshalb verzichtet.

V. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, so dass für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand entsteht.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist nicht ersichtlich.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Einführung des § 34a LHO ergibt sich kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Zur Unterhaltung der zentralen Verwaltung der Geschäftspartnerdaten selbst fällt dagegen fortlaufender Erfüllungsaufwand im Geschäftsbereich des Finanzministeriums bei der LOK und im Geschäftsbereich des Innenministeriums bei der Landesbehörde IT Baden-Württemberg (BITBW) an. Der jeweilige Aufwand ist insbesondere abhängig von der Anzahl der Geschäftspartner, der Datenmenge sowie den vorgenommenen Abrufen.

VI. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die Vorgaben des neuen § 34a LHO zur Umsetzung der zentralen Geschäftspartnerverwaltung stellen den persönlichen Datenschutz der Geschäftspartner der öffentlichen Stellen sicher. Durch die mit der Zentralisierung einhergehenden fortlaufenden Datenpflege wird zudem sowohl eine Verbesserung der Datenqualität als auch die Reduzierung der Geschäftspartnerdaten auf den notwendigen Umfang angestrebt. Da Geschäftspartner künftig nicht mehr dezentral erfasst werden, existiert pro Geschäftspartner nur noch eine zu pflegende Datei, selbst wenn der jeweilige Geschäftspartner mit verschiedenen öffentlichen Stellen Verträge schließt. Es sind qualitativ höherwertige Folgeprozesse und zeitliche Ersparnisse zu erwarten. Die Einführung der zentralen Geschäftspartnerverwaltung fördert damit die Prozessoptimierung, Verwaltungsmodernisierung, sowie eine effiziente Ressourcennutzung.

Die mit der Einführung des § 34a LHO ermöglichte zentrale Geschäftspartnerdatenverwaltung unterstützt somit den digitalen Wandel und stellt auch in ökonomischer Hinsicht ein effektives Instrument dar. Negative Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung sind dabei nicht zu erwarten.

VII. Sonstige Kosten für Private

Sonstige Kosten für Private sind nicht ersichtlich.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

§ 34a Absatz 1 LHO bildet die Rechtsgrundlage für die öffentlichen Stellen des Landes Baden-Württemberg, personenbezogene Daten von Geschäftspartnern zu verarbeiten, soweit dies im Rahmen der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, der Abwicklung der Buchführung, des Zahlungsverkehrs, der Rechnungslegung, des Mahnwesens, der Beitreibung von Forderungen und zur Sicherstellung der Revisionssicherheit erforderlich ist. Außerdem werden die Begriffe öffentliche Stellen und Geschäftspartnerdaten legal definiert.

§ 34a Absatz 2 LHO normiert die Zuständigkeit der LOK für die Unterhaltung der zentralen elektronischen Geschäftspartnerdatei in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit. Die LOK legt die zentrale Geschäftspartnerdatei an, unterhält und pflegt sie. Überdies übermittelt sie auf Anfrage einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle die erforderliche Geschäftspartnerdatei. Gleichzeitig können die Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes der LOK Geschäftspartnerdaten zur Pflege der Geschäftspartnerdatei übermitteln. Dabei ist die LOK auch befugt, diese Aufgabe mittels eines automatisierten Verfahrens zu erfüllen. Die Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt trotzdem die Stelle, an die übermittelt wird.

§ 34a Absatz 3 LHO dient als Ermächtigungsgrundlage für das Finanzministerium, die näheren Einzelheiten, beispielsweise hinsichtlich der Art und des Umfangs der zu verarbeitenden Daten, der verarbeitungsberechtigten Stellen sowie der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten, in einer Rechtsverordnung regeln zu können. Darüber hinaus wird die grundsätzliche Anwendbarkeit der DSGVO, durch die die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der Europäischen Union einheitlich geregelt wird, sowie des Landesdatenschutzgesetzes, das die DSGVO ergänzende Regelungen enthält, klargestellt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt, dass die Einführung des § 34a LHO auch in der Inhaltsübersicht der LHO nachvollzogen werden muss.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Entwurf